



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

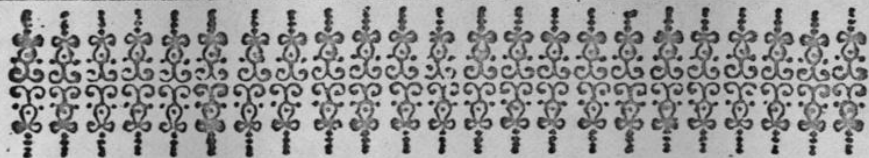
Digitale Sammlungen

**Articul und Bedüngnüsse... Zu Santen beschlossen und
unterschrieben / den 3. May / A. 1679.**

1679

Articul und Bedingnisse
Einer Erlängerung
Des
Stillstands der Waffen /
Zwischen
Seiner Aller-Christlichsten Majestät
und den König in Schweden /
Und
Den König in Dännemarc und Ehur-
Fürsten zu Brandenburg ꝛ.
Zu Santen beschlossen und unterschrieben /
den 3. May / A. 1679.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]



Nachdem diese ganze Kriegs- / Luuffte über / in wels-
chen der Herr Chur- Fürst zu Brandenburg / wieder Ihro
Aller- / Christlichsten Majestät Nutzen und Frommen /
eingeflochten worden / Seine Chur- Fürstl. Durchl. allezeit auff ei-
ne starke Zuneigung / vermittelt eines Friedens mit gedachten Herrn
König wieder in eine Vereinigung zu treten / beharret / und Seine
Majestät allezeit begierig zu seyn sich erwießen / das durch eine schleu-
nige Hinlegung der / zwischen der Kron Schweden und ernanten
Herrn Chur- Fürsten / obhandenen Strittigkeiten / dieselbe in den
Stand gesetzt werden möchte / in dem Sie denselben seine vorige
Freundschaft bezeigen / und in der That / wie sehr hoch Sie Ihme
sederzeit geachtet / verspüren lassen könnte / es dahin kommen / das zu
dieser Bethädigung zu gelangen / man sich eines Stillstands der
Waffen das ganze Monat Aprilis über verglichen ; angesehen aber
derselbe Stillstand die Beschwichde / die bishero die Friedens- Hand-
lung gehemmet / aus dem Weg zu raumen / nicht zulänglich gewes-
sen / und um nichts zu unterlassen was denselben beförderen möchte /
Sie Ihren absonderlichen und zu der Friedens- Handlung zu Nie-
mögen bevollmächtigten Gesandten Gewalt gegeben / mit dem in-
sonderheit abgeordnetē und bevollmächtigten Gesandten Ihrer Chur-
Fürstlichen Hohheit / wegen einer Verlängerung des Stillstands der
Waffen / auff folgende Bedingungen zu vergleichen.

I.

Zum ersten soll zu Folge des Anerbietens / das der Herr Chur-
Fürst seiner Aller- / Christlichsten Majestät zur Prob / des guten
Travens und Glaubens aus welchen mit derselben Er zu han-
deln gewillet / thun lassen / der Herr Spaen / General- Leutenant
und Ober- Befehlhaber über Seiner Churfürstl. Hohheit Völscher
die Plätze Wesel und Lipstad Seiner Aller- / Christlichsten Majestät
einzuräumen / und dieselbe biß der Friede / mit Er. Maj. und seinen
Brüdern Genossen einer / und den Herrn Chur- Fürsten zu Brandens-
burg anders Theils / unterschrieben und genehm gehalten seyn wird /
durch

durch Commendanten und Völkere / welche derofelben in Dert
Besatzung zu legen belieben wird / in Händen zu behalten.

II.

Das die in besagten Plätzen Besel und der Bestung zur Eripe
Besatzung liegende / Ihrer Churfürstl. Hoheit / angehörige Völ-
cker / Montags den 7ten diß Monats / ausziehen / und die Frankö-
sische Besatzung / welche Monsfr. Calvo biß auff die Anzahl von vier
tausend Mann so von Fuß- Völkern als Reuterey dahin schicken
wird / von Herrn Spaen hineingeführet / mit gutten Frauen und
Glauben auffgenommen / und darinnen biß auff die Auswechslung
der genehm- gehaltenen Friedens- Handlung / die mit Ihro Chur-
fürstl. Hoheit getroffen werden wird / liegen bleiben sollen.

III.

Besagter Herr General Spaen soll auch / durch einen Abgeo-
rdneten eine Anzahl von zwey tausend Mann so zu Ross als zu Fuß /
von Ihro Aller- Christlichsten Majestät Völkern / zu einer Bes-
atzung in Lipstätt einführen lassen / welche gemeldten neunten Tag
diß instehenden Monats von Ordningen ausziehen und den 15ten oder
wohl eher zu gedachten Lipstätt ankommen werden / die der Herr
Spaen ebenfals einnehmen und verlegen / hingegen zu gleicher Zeit
die Völker dledes Herrn Churfürsten wegen zur Besatzung darinne
nen unterhalten werden / ausziehen lassen wird.

IV.

Es soll auch erwehnten Herrn Spaen frey und bevor stehen / als
es was Er nöthig haben wird / aus selbigen Derttern mit sich heraus
zu nehmen / und über diß alles / was Er an Kriegsbereitschaft und
Vorrath in den Zeug- Häusern derselben Plätze / und an andern
allen Ihro Chur- Fürstlichen Hoheit zugehörigen Sachen / darinne
lassen wird / eine ordentliche Verzeichnuß auffgerichtet wer-
den / damit selbige / Ihro Majestät / zusamt den Beschüß und was
darzu gehöret / nach erfolgten Frieden / dem jenigen denen selbige
Plätze der Herr Chur- Fürst abzutreten gemeinet / und zwar
ohne allen Abgang / wieder ausgelieffert werden können und sollen.

V.

Denen Inhabern bemeldter Dertter solle ebenmäßig zugelass-
sen seyn / entweder darinnen zu bleiben / (auf welchem Fall sie aller
Sicherheit zu genüssen haben) oder abzuführen / und mit sich alles
was ihnen zugehöret / hinweg zu nehmen.

VI. Und

VI.

Und nachdem die Verlängerung des Stillstands der Waffen / Den die ermeldter Jhro Chur. Fürstlichen Hoheit insonderheit zu der Friedens- Handlung und Bevollmächtigte Herren Gesandte so in- ständig den erwehnten Frieden zu behandeln so vor sich / als vor den König in Dänemarc und Seine Bundsgenossen inständigst ge- sucht gehabt / Se. Maj. vor einen viel längern Termin als man zu dessen Schluß benöthiget / und daß selbiger ein von ganz Europa so sehr verlangte gute Sache selbst ungewisser machen könnte/bedüncken wollen ; So hat man sich dahin verglichen/ daß der den 31. Martii gñsthin unterschriebene Stillstand der Waffen / noch 15. Tag auf eben solche Bedingnüße sich erstrecken / und morgen den 4ten diß Monats anfangen soll.

VII.

Es sollen die Völcker / die Se. Aller. Christlichste Maj. in We- sel und Lipstadt einlegen wird / denen Inwohnern und Untertha- nen Ihrer Chur. Fürstl. Durchl. ausser daß Sie selbige mit Sach und Fach versehen / keine Beschröhrde seyn / und soll man ihnen kei- ne Kriegs- Schakung / Futter oder Unterhalt von ihrer jenseit des Rheins gelegenen Landschafft auflegen oder einfordern.

VIII.

Man hat sich auch dahin vereinbahret daß die Generalen / In- tendanten / Commissarii und andere Officiers sich in die Gerichts- Poltzeij / und Einkunfts- Sachen oder Geistliche Handel des Lan- des / sich nicht einmengen / sondern solche in den Stand in dem sie anjeko seynd / lassen sollen.

IX.

Die Handelschafft so wohl zu Wasser als zu Land / soll ohne Beschröhrde / einjger neuen Auflagen / unter was Vorwand diß beschehen möge / ihren freyen Lauff haben.

Zu Beglaubung dessen haben wir bemeldte Bevollmächtigte Gesandte diese gegenwärtige Articul unterschrieben / und hierunter unser Wappen- Pittschafft aufstrücten lassen. Geschehen zu Santen den 3. May A. 1679.

